

lichen Einfluß auf die Wesenheit und Substanz des Brotes ist, so ist vom Standpunkt der wissenschaftlichen Untersuchungen auch jeder geringste Zweifel an der Wahrheit echten Weizenbrotes, das aus jener weißen Masse gebacken ist, ausgeschlossen.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigen also voll und ganz, was die landläufige, tagtägliche Erfahrung und das gewöhnliche Urtheil der Menschen schon gefunden hatte, und von der Kirche bestätigt war: Hostien, aus der in Frage stehenden weißen Masse hergestellt, sind wahres Brot und deshalb eben so erlaubt und gültig für die Konsekration, als Hostien, die sonst aus Weizenmehl gebacken sind.

Balkenburg (Ignatius-Kolleg), Holland. H. Bremer S. J.

VII. (Schadenersatz wegen nicht erfüllten Vertrages.) Ein Privatgelehrter hatte zur Ergänzung seiner Bibliothek mit dem Inhaber eines Antiquariates in Leipzig einen rechtsgültigen Tauschvertrag geschlossen, kraft dessen er diesem einen alten Druck im Werte von 4500 M. überlassen und dafür ein Manuskript im Werte von 4000 M. erhalten sollte. Vor der Aushändigung der Tauschobjekte wurde jedoch der Druck infolge mangelnder Vorsicht des Gelehrten schwer beschädigt und dieser teilte dem Antiquar mit, daß er von dem Vertrage zurücktrete und auf die Ueberlassung der Handschrift verzichte. Der Antiquar erklärte sich zwar bereit, das Manuskript zu behalten, verlangte aber außerdem 500 M., da er um diese Summe durch die Auflösung des Vertrages geschädigt worden sei. Die Summe wurde ihm ausbezahlt. Als er aber später seinem Konfessarius wegen Gewissensunruhe die Sache unterbreitete, wurde er von demselben zur Zurückgabe der 500 M. verpflichtet mit der Begründung: der Tausch sei zu behandeln wie der Kauf; beim Kauf aber sei der Anspruch von Käufer und Verkäufer scharf umgrenzt durch das vereinbarte Kaufobjekt und den vereinbarten Kaufpreis. Ware und Preis müßten (innerhalb der Grenzen des *pretium iustum*) an Wert einander gleich sein. Darüber hinaus habe keiner von beiden weitere Rechte und Pflichten. Da er nicht geliefert habe, dürfe er auch keine Bezahlung verlangen.

Hat der Konfessarius richtig entschieden und ist der Antiquar zur Herausgabe der 500 M. im Gewissen verpflichtet?

Bei einem Anspruch auf Schadenersatz ist zu unterscheiden:

- I. die Quelle, aus der der Anspruch stammt;
- II. der Inhalt oder Umfang desselben.

I. Die Quelle eines Schadenersatzanspruches.

Der Anspruch auf Schadenersatz kann sich aus verschiedenen Tatbeständen ergeben, wie einige Beispiele zeigen mögen.

Bei einem Straßenkrawall sind einem Kaufmann die Schaufenster zertrümmert, die Waren geraubt, er selbst ist schwer verwundet worden. Er hat einen Schadenersatzanspruch gegenüber den

Lättern, der sich gründet auf die „unerlaubte Handlung“ der Demolierung: Schadenersatzanspruch aus Delikt.

Eine Fabrik hat mit einer Kohlenzeche einen Vertrag auf Lieferung von Kohlen für letzten des Monats abgeschlossen. Aus Böswilligkeit oder sträflicher Nachlässigkeit erfolgt die Lieferung nicht zur rechten Zeit. Die Fabrik muß deshalb für einen Tag stillstehen. Hier hat der Fabrikant einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Zeche, weil er den Arbeitern, die vergebens zur Arbeit gekommen waren, den Tageslohn bezahlen mußte, ohne das Äquivalent ihrer Arbeit zu erhalten. Für diesen Schaden (vielleicht noch für bedeutend mehr) haftet ihm die Zeche. Schadenersatz aus einem Rechtsgeschäft, hier aus einem Vertrag, u. zw. wegen „damnum emergens“.

Einer Firma ist die Anlage einer elektrischen Beleuchtung in einem Festsaale übertragen. Die Fertigstellung ist kontraktlich auf einen bestimmten Termin festgesetzt. Der Inhaber des Saales hat inzwischen den Saal für verschiedene Festlichkeiten, die einige Wochen nach dem vereinbarten Abschluß der Installationsarbeiten stattfinden sollen, vermietet. Durch Umstände, die die Firma zu vertreten hat, verzögert sich die Fertigstellung der Anlage um mehrere Wochen, so daß der Inhaber die Mietverträge rückgängig machen muß. Für den ihm entgangenen Gewinn hat er Ersatzanspruch gegenüber der Installationsfirma. Schadenersatzanspruch aus einem Rechtsgeschäft, u. zw. wegen „lucrum cessans“.

Es ist aus den Beispielen klar, daß hier der Vertrag nicht unmittelbar den Ersatzanspruch zum Gegenstand hat, sondern zunächst eine völlig anders gestaltete Leistung: Lieferung von Kohlen, Herstellung der Beleuchtungsanlage. Aber auf Grund des betreffenden Vertrages entwickelt sich — wenigstens kraft Gesetzes, wenn nicht schon ex natura rei — für den Fall der zu vertretenden Nicht- oder Schlechterfüllung der Anspruch auf Schadenersatz. Denkt man den ursprünglichen Vertrag fort, so schwindet auch in den beiden angeführten Beispielen jede Berechtigung auf Entschädigung. Der Ersatzanspruch ist nicht primäre, sondern nur sekundäre Rechtsfolge des Vertrages, aber er ist an den Vertrag als seine notwendige Voraussetzung gebunden.

Es gibt indes auch Schadenersatzansprüche, die sich primär aus einem Vertrag ergeben, so z. B. die Entschädigungsansprüche aus gewissen Versicherungsverträgen. Hat jemand sein Haus gegen Brandschaden versichert und wird dasselbe durch Feuer beschädigt oder zerstört, so hat er Schadenersatzanspruch gegen die Versicherungsgesellschaft unmittelbar auf Grund seines Vertrages mit derselben, und zwar ohne daß sich vorher in dem bestehenden Rechtsverhältnis eine Aenderung vollzieht.

Als Hauptquellen eines Anspruches auf Schadenersatz sind also zu bezeichnen: Delikte und Rechtsgeschäfte (meist Verträge).

Aus den Rechtsgeschäften kann sich hinwieder der Anspruch ergeben: entweder primär und unmittelbar, wenn der Schadenersatz selbst den Inhalt des Rechtsgeschäftes darstellt (z. B. Versicherungsverträge), oder sekundär und mittelbar, wenn er sich erst, unter Umwandlung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, aus der Nicht- oder Schlechterfüllung des primären Inhaltes ergibt.

II. Inhalt und Umfang des Ersatzanspruches.

Was ist zu ersetzen? Zu ersetzen ist der angerichtete „Schaden“, d. h. der Nachteil, den das schädigende und zu vertretende Ereignis in der Sphäre der Rechte und Rechtsgüter, insbesondere des Vermögens einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person verursacht hat und der im ganzen umschrieben wird durch das sogenannte „Interesse“ (C) (= *id quod interest*), d. h. der Unterschied, der infolge des Ereignisses besteht zwischen einer gegenwärtigen rechtlichen Lage (B) und derjenigen hypothetischen Rechtslage (A), die jetzt vorhanden wäre, wenn das betreffende Ereignis nicht eingetreten wäre. [Also: $C = A - B$.] Das Interesse umfaßt demnach zunächst einmal den „gemeinen Sachwert“, d. h. den unmittelbaren Sachschaden. In dem ersten der oben angeführten Beispiele wäre das der Wert der zertrümmerten Fenster und der geraubten Waren. Weiter gehört zum Interesse der über den Sachwert sich hinaus erstreckende schädigende Einfluß des Ereignisses auf die ganze Vermögenslage (zur Zeit der Ersatzleistung oder des richterlichen Urteils), d. h. sowohl ein „*damnum emergens*“ wie auch „*lucrum cessans*“. So hat in dem Beispiel der verwundete Kaufmann einen Ersatzanspruch bezüglich der Verpflegungskosten und der Kosten der ärztlichen Behandlung; außerdem für jeden ihm infolge der Verwundung entgangenen Gewinn, den er sicher nachweisbar ohne die Verwundung gemacht hätte.

Ob die Ersatzleistung erfolgt durch Naturalherstellung (Einfügung neuer gleichwertiger Scheiben etc.) oder durch Geldentschädigung, kann abhängen einmal von der Vereinbarung der Parteien, sodann von gesetzlichen Bestimmungen, schließlich auch von der Natur der Sache. Mitunter geschieht sie zum Teil durch Naturalherstellung und zum Teil durch Geldentschädigung.

Besonders schwierig und verwickelt ist die Frage nach dem Inhalt des Ersatzanspruches bei Schadenersatz aus nicht erfüllten, speziell gegenseitigen Verträgen (cf. BGB. des Deutschen Reiches § 323—324). Bemerkenswert ist hier die Kontroverse, die durch die Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Es fragt sich nämlich, ob bei Nichterfüllung durch den einen Teil der andere Teil seinerseits die Leistung bereithalten und anbieten muß, als Schadenersatz aber das volle Leistungsinteresse verlangen kann (d. h. Ersatz aller Vorteile, die ihm aus der Leistung des Gegenkontrahenten erwachsen wären: Austausch-

theorie); oder: ob er nur die Wertdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung als Schadenersatz beanspruchen kann (Differenztheorie).

Die Kontroverse ist von Bedeutung bei Tauschverträgen. Wenn zwei Antiquitätenhändler einen Tauschvertrag bezüglich zweier Gemälde abgeschlossen haben und der eine erfüllt schuldbarerweise seine Verpflichtung nicht, so fragt es sich, ob der andere Teil trotzdem auf Annahme des Bildes bestehen und Ersatz aller Vorteile verlangen kann, die ihm aus dem Besitz des nicht erhaltenen Gemäldes erwachsen wären, oder ob er nur die Wertdifferenz beider Gemälde als Schadenersatz beanspruchen kann. Bei Gemälden wird das ja praktisch weniger Bedeutung haben; anders aber z. B. im landwirtschaftlichen Betrieb bei Tauschverträgen über Pferde, Zuchttiere u. s. w. Das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen sich überwiegend der Differenztheorie angeschlossen.

Da aber in dem hier zu behandelnden Falle die Kontroverse von keiner entscheidenden Bedeutung ist — der Privatgelehrte besteht ja nicht auf Lieferung des Manuskriptes —, soll auf dieselbe nicht weiter eingegangen werden; für uns genügt es, festzustellen, daß nach allgemeiner Auffassung die Höhe des Ersatzanspruches wenigstens die Wertdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung beträgt und daß die Tatsache dieses Ersatzanspruches von allen Rechtsgelehrten zugegeben wird.

Aus dem bisher Gesagten dürfte ersichtlich sein, wie nach dem hier maßgebenden positiven Recht über die Restitutionspflicht des Antiquars zu urteilen ist. Wir setzen voraus, daß bei dem Vertrag beide Kontrahenten sich über den Tauschwert, den die betreffenden Objekte im Handelsverkehr hatten, klar waren, also keine ungerechte Uebervorteilung stattgefunden hat. Der Antiquar hatte dann aber durch den Tauschvertrag eine Forderung im Werte von 4500 M. erworben, anderseits eine Verpflichtung im Werte von 4000 M. übernommen. Die Differenz von 500 M. stellte seinen Geschäftsgewinn dar. Durch die schuldbare Unvorsichtigkeit des Gelehrten wurde die Erfüllung des Vertrages unmöglich und insoweit sein primärer Inhalt, aber keineswegs auch jede Rechtsverbindlichkeit zwischen den beiden Kontrahenten hinfällig. Vielmehr entwickelte sich auf Grund des ersten Rechtsverhältnisses, das auf Austausch der betreffenden Gegenstände ging, ein neues, das zu seinem Inhalt den Ersatzanspruch des Geschädigten in der Höhe des erlittenen Schadens (*lucrum cessans*) hatte. Es wäre irrig zu sagen, daß keine Schädigung vorgelegen habe, weil die Sache noch gar nicht in den Besitz und das Eigentum des Beschädigten übergegangen war. Demgegenüber ist festzuhalten, daß im heutigen Geschäftsverkehr auch bloße Forderungen bereits Geldeswert haben und Vermögensbestandteile darstellen, was sich besonders klar auch daraus ergibt, daß sie im Wechselverkehr einfach als Zahlungsmittel benutzt werden.

Vom positiv rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, hat sich also der Konfessarius über die Natur des Rechtsverhältnisses geirrt, das ihm zur Beurteilung vorgelegt worden war. Er glaubte, einen Tauschvertrag vor sich zu haben, während in Wirklichkeit kein solcher, sondern ein neues, aus demselben durch Nichterfüllung entstandenes Rechtsverhältnis vorlag. Die Schadenersatzleistung ist nicht eine Art Erfüllung oder Vollzug des Tauschvertrages, sondern Erfüllung einer neuen Rechtspflicht, die aus eben diesem neuen Rechtsverhältnis entspringt. Bei einer Erfüllung des Tauschvertrages wären allerdings die vom Konfessarius erwähnten Grundsätze maßgebend gewesen, so aber finden dieselben zunächst keine Anwendung.

Bezüglich der moralischen Beurteilung der Restitutionspflicht aber liegt hier kein Grund zu einer vom positiven Recht abweichenden Entscheidung vor. Der Antiquar kann *tuta conscientia* für sich die Bestimmungen des positiven Rechtes geltend machen und seine 500 M. behalten, auch vor jeder richterlichen Entscheidung.

Nicht uninteressant wäre indes die weitere Untersuchung, ob der Privatgelehrte, auch *ante iudicis sententiam*, zur Zahlung der 500 M. in *conscientia* verpflichtet gewesen wäre. Man könnte dagegen einwenden, da keine *culpa theologica* (gravis) vorliege, fehle ein wesentliches Erfordernis der (schweren) Ersatzpflicht in *foro conscientiae* (cf. Noldin: *de praeceptis*. 11. editio n. 459); außerdem wolle bei Abschluß eines Vertrages niemand sich verpflichten, *ante iudicis sententiam* einen Schaden zu ersetzen, der sich aus einer bloßen *culpa iuridica* ergebe. Es sei darum nicht ersichtlich, woher sich die Gewissenspflicht ergeben solle.

Ob und inwieweit diese Darlegungen und Begründungen, auch bei Ersatzpflichten, die nicht auf Delikte, sondern auf Rechtsgeschäfte zurückzuführen sind, stichhaltig sind, soll jedoch hier nicht weiter untersucht werden, weil es für die Beurteilung des vorliegenden Falles von keiner entscheidenden Bedeutung ist; aber vielleicht dürfte nicht jeder Zweifel an der Zulässigkeit dieser *benigna interpretatio obligationis* als unberechtigt erscheinen.

Balkenburg (Holland).

P. Fr. Hürth S. J.

VIII. (Gelübde der Enthaltksamkeit von geistigen Getränken.)

Cajus hat das Gelübde der lebenslänglichen Enthaltksamkeit von allen geistigen Getränken abgelegt. Als er in Erfahrung gebracht, daß er eigenmächtig das Gelübde in ein besseres Werk umwandeln könne, läßt er eine heilige Messe lesen und trinkt nun wieder wie früher mäßig Wein.

Was ist von dieser Handlungsweise des Cajus zu sagen?

Antwort. Die Gelübdeverpflichtung läßt insoweit eine Umwandlung zu, als deren Annahme von Seite Gottes gewiß ist. Diese Gewißheit besteht nun unbestritten für die Umwandlung des gelobten guten Werkes in ein anderes unzweifelhaft besseres Werk.